

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 01

Jahrgang 62

Erscheinungstag 03.01.2024

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2024	1 - 4
02	Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für Kulturtätige und Kulturprojekte (Kulturförderrichtlinie der Stadt Greven)	5 – 12
03	Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Greven Erdkabelverbindung Korridor B Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung	13 – 15
04	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur nächsten ordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Greven VII - Hüttrup	16

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2024

I. Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Stadt Greven mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.970.813 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.648.501 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	111.253.695 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	116.701.622 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.719.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.469.370 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.786.037 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.588.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **20.750.110 EUR** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **8.935.000 EUR** festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **6.677.688 EUR** festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 590 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 580 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 455 v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Stellenplan

- I. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umwandelbar“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:
 - a. Kw-Vermerk
 - i. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
 - ii. Ist der Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
 - b. Ku-Vermerk
 - i. Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - ii. Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.
- II. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können insbesondere bei der Wiederbesetzung von Stellen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

- I. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Abschreibungen. Mehrerträge berechtigen innerhalb der Budgets zu entsprechenden Mehraufwendungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
- II. Auf der untersten Ebene erfolgt eine Budgetierung in Fachbudgets (Produkte). Diese werden zu Bereichsbudgets (Produktbereiche) zusammengefasst. Innerhalb der Produktbereiche besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.
- III. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- IV. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie alle Abschreibungen sind unabhängig von Produktbereichsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung – einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen – wurde dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2023 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden mit Schreiben vom 29.12.2023 keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet (www.greven.net) veröffentlicht.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Greven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, den 02.01.2024

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

RICHTLINIE

über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für Kulturtätige und Kulturprojekte

(Kulturförderrichtlinie der Stadt Greven)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	6
2. Allgemeine Förderungsgrundsätze.....	6
2.1 Rechtsgrundlage.....	6
2.2 Rechtsanspruch.....	6
2.3 Antragstellung, Bewilligung und Zweckbestimmung.....	7
2.4 Verwendung und Verwendungsnachweis	8
2.5 Rückzahlung von Zuschüssen.....	8
3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	9
4. Förderung	10
4.1 Regelförderung	10
4.2 Sonderförderung	10
4.3 Jubiläumsförderung	11
4.4 Projektförderung	11
5. Inkrafttreten, Berichterstattung und Übergangsregelung.....	12

1. Präambel

„DAS, WAS VON EINER GESELLSCHAFT BLEIBT, IST IHRE KULTUR. SIE IST NICHT ORNAMENT, SONDERN DAS FUNDAMENT, AUF DEM UNSERE GESELLSCHAFT STEHT UND AUF DAS SIE BAUT.“

(SCHLUSSBERICHT ENQUETE-KOMMISSION „KULTUR IN DEUTSCHLAND“, 2007, S. 4)

Die Stadt Greven ist eine Stadt mit großer kultureller Vielfalt, getragen von vielen kleinen und größeren – zumeist ehrenamtlichen – Vereinen, Gruppen, Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen. Die Kulturtätigen spielen für das Zusammenleben, die Bildung und die Freizeit in unserer Stadt eine zentrale Rolle.

Um die kulturelle Vielfalt zu wahren und neue Impulse für das Grevener Kulturleben zu ermöglichen, fördert die Stadt Greven auf Antrag nach diesen Richtlinien Kulturtätige, die zur Erhaltung und Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten in der Stadt beitragen.

Die Förderrichtlinie ermöglicht Transparenz, Chancengleichheit und Flexibilität in der städtischen Kulturförderung.

Für die Vergabe von Fördermitteln steht das öffentliche Interesse im Vordergrund; die Stadt Greven ist als öffentliche Einrichtung dazu verpflichtet, entsprechend sorgsam mit ihren Mitteln umzugehen. Bei der Förderung handelt es sich um eine Unterstützung der Vereine und sonstigen Kulturtätigen, die nicht den Anspruch erfüllen soll, die Vereinsarbeit weitgehend zu finanzieren.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

2.1 Rechtsgrundlage

Die Unterstützung kultureller Aktivitäten durch die Stadt Greven hat ihre Grundlagen in Artikel 18 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, der besagt, dass Kultur, Kunst und Wissenschaft durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern sind, sowie in § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Dieser besagt, dass die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner*innen erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen hat.

2.2 Rechtsanspruch

1. Grundlage der Förderung sind die im Haushaltsplan der Stadt Greven bereitgestellten Mittel. Die für die laufende Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden von der Verwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Antragslage auf die Regel-, Sonder- und Projektförderung verteilt.

Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden dabei wie folgt aufgeteilt:

1. Die Höhe der Sonderförderung wird auf maximal 50 % der bereitgestellten Mittel begrenzt.
2. Die Höhe der Regelförderung wird auf maximal 30 % der bereitgestellten Mittel begrenzt.

3. Für die Projektförderung stehen mindestens 20 % der bereitgestellten Mittel zur Verfügung.
 4. Die im Haushaltsjahr nicht gebundenen Mittel fließen der Projektförderung zu.
2. Förderungsanträge können nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel abgedeckt werden. Sollten die fristgerecht eingegangenen Anträge den Haushaltsansatz überschreiten, entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit auf Vorschlag der Verwaltung jedes Jahr in öffentlicher Sitzung über die endgültige Vergabe der Mittel. Die Verwaltung erstellt ihren Vorschlag auf Grundlage der in § 3 genannten formalen Kriterien und folgender Beurteilungskriterien:
- Nachvollziehbarer Bezug zu den Förderzielen der Präambel.
 - Förderung von ortsansässigen Kulturtätigen.
 - Berücksichtigung von möglichst vielen Kulturtätigen (Quantität).
 - Berücksichtigung kultureller Diversität (eine Vielzahl von Kultur- und Kunstgattungen, eine Vielzahl von Kulturkreisen, Traditionen und kulturellen Vorgeschichten).
 - Berücksichtigung vielfältiger Zielgruppen.
 - Geografische Verteilung über das Stadtgebiet unter Berücksichtigung strukturschwacher Bereiche.

Die Verwaltung behält sich zudem vor, die Höhe aller Förderungen oder die Höhe der Förderung im Einzelfall zu verändern. Sofern möglich, berät die Verwaltung die Antragssteller*innen zur Wahrnehmung anderer Fördermöglichkeiten außerhalb der städtischen Förderung.

3. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gewährt wurden. Rechtzeitige Antragstellung begründet keinen Anspruch auf Förderung.

2.3 Antragstellung, Bewilligung und Zweckbestimmung

1. Die Stadt Greven, Fachdienst 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie. Zuschussanträge sind auf den entsprechenden Formularen schriftlich an den Fachdienst 3.1 zu richten und zu unterschreiben. Die Anträge stehen auf greven.net/kultur zum Download und können beim Fachdienst 3.1 angefordert werden.
2. Anträge auf Regel- und/oder Jubiläumsförderung nach § 4.1 und 4.3 sind von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vereins zu unterschreiben.
3. Anträge auf Projektförderung nach § 4.4 sind von den jeweiligen Projektverantwortlichen zu unterschreiben, die zur Vertretung des Projekts gegenüber der Stadt berechtigt sind.
4. Alle Anträge zur Regel- und Jubiläumsförderung müssen bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Stadt Greven eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge auf Projektförderung können ohne Frist gestellt werden, sofern eine Durchführung im beantragten Förderjahr dargestellt werden kann.

5. Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.
6. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das von den jeweiligen Antragsteller*innen angegebene Bankkonto.
7. Bei der Form der Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse.
8. Sollte ein Zuschuss eine Steuerbarkeit begründen, trägt der*die Zuschussnehmer*in die Steuerlast.

2.4 Verwendung und Verwendungsnachweis

1. Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.
2. Die Verwendung der Mittel ist der Stadt Greven nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis für die Regel- und Sonderförderung muss bis zum 31.03. des Folgejahres, der Nachweis für die Projektförderung muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts eingereicht werden. Für die Jubiläumsförderung ist die Einreichung eines Verwendungsnachweises nicht erforderlich. Ohne Verwendungsnachweis für den vorjährigen Zuschuss der Regel- oder Sonderförderung bzw. für bereits abgelaufene Projekte werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausgezahlt.
3. Die Stadt Greven ist darüber hinaus berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen, durch Vorlage von Verwendungsnachweisen, die Anforderung von Belegen und Nachweisen oder durch Einsichtnahme vor Ort zu überprüfen.

2.5 Rückzahlung von Zuschüssen

1. Zuschüsse können gekürzt oder komplett zurückgefordert werden, z.B. wenn
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
 - sich die Voraussetzungen für die Förderung geändert haben (z.B. durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Verzögerung der Maßnahme, Verwendung der Mittel ganz oder teilweise für einen nicht vorgesehenen Zweck),
 - ein Projekt aus vorher nicht absehbaren Gründen nicht stattfinden kann.
2. Bereits ausgezahlte Mittel sind bei Kürzung oder Rückforderung, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, unverzüglich an die Stadt Greven zurückzuzahlen.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Empfänger*innen der Regel, Sonder- und Jubiläumsförderung können ausschließlich Vereine sein. Zur Beantragung dieser Förderungen müssen die Vereine
 - im Vereinsregister eingetragen sein (e. V.),
 - als gemeinnützig anerkannt sein,
 - im Stadtgebiet Greven ansässig sein,
 - entweder seit mindestens einem Jahr bestehen oder einen Nachweis über die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Aktivitäten vor Vereinsgründung erbringen (z. B. durch Veröffentlichungen zu den Aktivitäten)
 - und als förderungswürdig anerkannt sein.

Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen. Ein Verein ist im Sinne dieser Richtlinien als förderungswürdig anzusehen, wenn er sich aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Greven beteiligt und keine weiteren Gründe einer Förderung entgegenstehen. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit.

2. Empfänger*innen der Projektförderung können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie private und gemeinnützige Organisationen sein. Die Verwaltung prüft individuell, inwiefern die Antragsteller*innen zur Durchführung der beantragten Projektinhalte befähigt sind.
3. Die Kulturförderrichtlinie muss von allen Antragssteller*innen anerkannt werden.
4. Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten Antragssteller*innen nur, soweit sie keine weitere Förderung aus Mitteln der Stadt Greven mit einer vergleichbaren Zweckbestimmung erhalten (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

4. Förderung

Die Kulturförderung der Stadt Greven erfolgt für nach § 3.1 förderungswürdige Vereine durch

1. finanzielle Förderung als Regelförderung,
2. finanzielle Förderung als Sonderförderung,
3. finanzielle Förderung als Jubiläumsförderung,

und sowohl für nach § 3.1 förderungswürdige Vereine als auch alle anderen Kulturtätigen durch

4. finanzielle Förderung als Projektförderung und
5. Beratung.

4.1 Regelförderung

1. Die Regelförderung als verlässliche Förderung erhalten die Vereine auf Antrag als Beitrag zur Begeleichung laufender Kosten, um ihre kulturellen Aktivitäten aufrechterhalten zu können.
2. Pro Verein kann im Jahr nur ein Antrag auf Regelförderung gestellt werden.
3. Beantragende Vereine können jährlich für ihre gemeinnützige Arbeit auf kulturellem Gebiet – insbesondere zur Förderung der Jugend – den folgenden Förderbeitrag erhalten:
 - 10,00 € pro Mitglied unter 18 Jahren.
 - 7,50 € pro Mitglied im Alter von 18 Jahren und älter.
4. Die Regelförderung beträgt maximal 2.500 € jährlich.
5. Stichtag der Zählung der Vereinsmitglieder ist der 01.01. des Jahres der Antragsstellung. Bei Vereinen, die sich erst im Laufe des Jahres gründen, gilt der Tag der Eintragung ins Vereinsregister als Stichtag. Gewertet werden zahlende Mitglieder, die auf Grundlage der jeweiligen Vereinsatzung einen Mitgliedsbeitrag zahlen müssen und nicht von der Zahlung befreit sind. Mitgliedschaften von juristischen Personen zählen als ein Mitglied. Die Anzahl und das Alter der Mitglieder sowie die Zahlung der Mitgliedsgebühr sind bei Antragstellung in Form einer Mitgliederliste o.ä. nachzuweisen.

4.2 Sonderförderung

1. Die Verwaltung kann dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit in Ausnahmefällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen, einem Verein, der eine herausragende Bedeutung für das Grevenener Kulturleben hat, eine pauschale Sonderförderung auszus zahlen. Die Sonderförderung wird im Zuge der Beantragung der Regelförderung festgelegt und somit jährlich neu festgesetzt.
2. Vereine, die eine Sonderförderung erhalten, erhalten in dem entsprechenden Jahr keine Mittel aus der Regel- oder Projektförderung.

4.3 Jubiläumsförderung

Bei Jubiläen eines laut § 3.1 förderungswürdigen Vereins kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 125 € für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch 500 €, gewährt werden.

4.4 Projektförderung

1. Gefördert werden können Projekte,

- die das kulturelle Leben in Greven bereichern und
- die auf dem Stadtgebiet Grevens verortet sind bzw. hauptsächlich durch Greveners*innen wahrnehmbar sein müssen und
- die sich nicht hauptsächlich an die eigenen Mitglieder richten, für alle Bürger*innen zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen und
- die nicht überwiegend kommerziellen, parteipolitischen oder Party-Charakter haben und
- die nicht mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind bzw. Diskriminierungen zum Inhalt oder einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben.

Projekte können z. B. Konzerte, Kultur- und Heimatfeste, Publikationen oder Ausstellungen sein. Es

können mehrere Projekte pro Antragssteller*in beantragt werden. Ggf. findet eine Auswahl auf Grundlage der Beurteilungskriterien nach § 2.2 statt.

2. Dem Antrag ist eine Aufstellung mit allen zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben beizufügen. Repräsentationskosten (z. B. Geschenke, Visitenkarten) und Verpflegungskosten werden nicht gefördert, ebenso wenig Personalkosten für eigene Mitglieder. Um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein breit gefächertes Kulturprogramm fördern zu können, sind die Antragssteller*innen gehalten, ihre Projekte kostengünstig durchzuführen. Für bestimmte Kosten können im Bescheid Höchstbeträge festgesetzt werden. Ausgaben über diese Höchstbeträge hinaus sind nicht zuschussfähig.
3. Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 90 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten gewährt. Auf den errechneten Zuschuss werden etwaige öffentliche Zuschüsse Dritter zu 100 %, Sponsoring-, und Einnahmen durch Zuschauer*innen und Besucher*innen (z. B. Eintrittskarten, Merchandise-Verkauf) zu 50 % angerechnet. Der Zuschuss beträgt höchstens 1.500 €.
4. Nach Durchführung des Projekts und nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit einer genauen Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, zahlt die Stadt den Zuschuss aus. Die entsprechenden Belege muss der*die Antragssteller*in aufbewahren und auf Anfrage der Verwaltung vorlegen. Auf schriftlich begründeten Antrag kann vorab ein angemessener Vorschuss ausgezahlt werden.

5. Inkrafttreten, Berichterstattung und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen der Kulturförderung der Stadt Greven aufgehoben. Dies gilt auch für Beschlüsse von Rat und Ausschüssen sowie Einzelfallentscheidungen zu Förderungen und Freimieten.

Die Verwaltung berichtet jährlich im Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit über die Ergebnisse und die Umsetzung dieser Richtlinie.

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUND- UNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Stadt Greven Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von 2 Jahren. In der oben genannten Kommune werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

MÄRZ 2024 BIS MAI 2024

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Baugrunduntersuchungen

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese

werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine rund zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund zehn Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tagen abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 25 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle (temporär): Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein rund bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Es kann ggf. notwendig werden, das Rohr einige Tage im Untergrund zu belassen. Dabei wird es so platziert, dass es möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Unmittelbar nach Entfernung des Rohrs und Verfüllung des Bohrlochs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen werden im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen die Untersuchungspunkte für die Sondierungen und Grundwassermessstellen auf Kampfmittel erkundet. Dies erfolgt über Oberflächen- und Tiefensondierungen. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sechs Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Im Falle von auffälligen Messungen im Untergrund werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einen bis fünf Tagen abgeschlossen.

Zur Vorbereitung der Arbeiten wird die Trasse im Bereich von zuvor festgestellten Verdachtsflächen, in denen Bodeneingriffe stattfinden, mittels Oberflächen- und Tiefensondierungen überprüft. Die Oberflächensondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Tiefensondierungen werden mittels Schneckenbohrung bis ca. sechs Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet, hierzu wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Festgestellte Auffälligkeiten im Untergrund, die auf Kampfmittel hinweisen, werden mittels Handschachtung und/oder Baggereinsatz geräumt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden grundsätzlich vor allen weiteren Eingriffen statt. Teilweise werden diese Maßnahmen aber auch im Rahmen der Hauptbaumaßnahme baubegleitend durchgeführt.

Archäologische Untersuchungen

Oberflächensondierung: Mittels handgeführter Sonden werden die relevanten Flächen auf archäologisch bedeutsame Fundstücke überprüft. Die Untersuchung erfolgt überwiegend von der Oberfläche aus. Ggf. werden hierzu Bodenschichten abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Flächige Untersuchung mit Großgeräten inkl. Bodenabtrag: In ausgewählten Bereichen wird der humose Oberboden mittels eines Kettenbaggers abgetragen und zwischengelagert. Die darunterliegende Bodenschicht wird bis auf das archäologische Niveau abgetragen. Dieses Bodenmaterial wird auf dem oberen mineralischen Horizont gelagert. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden lediglich einzelne kleinflächige Untersuchungsfelder angelegt. Das Untersuchungsfeld wird anhand der ursprünglichen Anordnung der Bodenschichten wieder verfüllt. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Auch hierbei kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.

Geophysikalische Messungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messstrecke mit oberflächennahen Erdsonden verzieht. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen

Suchlöcher: Auf ausgewählten Flächen werden in einem Raster entsprechende Reihen, sog. Suchlöcher, angelegt. Hierbei wird händisch zunächst der mineralische Boden abgetragen und entsprechend der gängigen Standards seitlich gelagert. Anschließend wird das Erdmaterial ausgehoben und gesiebt, um Kleinfunde zu ermitteln.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir

werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TNL Energie GmbH
TELEFON: 06402 - 5196222
E-MAIL: tnl-strom@tnl-umwelt.de

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT GREVEN

Flurstücke betroffen von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Greven

Flur 80 _____

Flurstücke: 323

Flur 81 _____

Flurstücke: 111, 142, 151, 174, 178

Flur 82 _____

Flurstücke: 334, 335

Flur 83 _____

Flurstücke: 211, 216, 240, 251

Flur 135 _____

Flurstücke: 2, 99

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Greven

Flur 80 _____

Flurstücke: 191

Flur 81 _____

Flurstücke: 117, 138

Flur 82 _____

Flurstücke: 338, 368, 369,

Flur 83 _____

Flurstücke: 192, 215

Flur 134 _____

Flurstücke: 68

Flur 135 _____

Flurstücke: 1, 61, 75, 97, 102, 105, 106

JAGDGENOSSENSCHAFT GREVEN VII - HÜTTRUP
48268 GREVEN

Jagdvorsteher:
Ralph Uennigmann
~~Hüttruper~~ Heide 56
48268 Greven

Jagd VII Karl Diekhoff Hauptmannstr.8 48268 Greven

05. Januar 2024

Zur nächsten ordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft
Greven VII - ~~Hüttrup~~

am Donnerstag, 25. Januar 2024 um 20.00 Uhr
im Haus ~~Eltingmühle, Schmedehausener~~ Str. 49
48268 Greven

lade ich herzlich ein
T a g e s o r d n u n g:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 30. März 2022
3. Rechnungslegung für 2022/23 und 2023/2024
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
5. Beschlussfassung, das der Haushaltsplan und die
Rechnungslegung entsprechend § 14.Abs.1 und 2 der Satzung
ab 2024 jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren
erfolgt.
6. Festsetzung des Haushaltsplans für 2023/24; 2024/26;
7. Wahl des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter ab
dem 01.04.2024
8. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern
9. Aussprache und Beschlussfassung über die Jagdverpachtung ab
dem 01. April 2024
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

JAGDGENOSSENSCHAFT GREVEN VII - HÜTTRUP

Ralph Uennigmann
Jagdvorsteher

~~i. A. Karl Diekhoff~~
Geschäftsführer